# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1619/81 DER KOMMISSION

## vom 17. Juni 1981

## zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3002/76 über Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3002/76 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2828/79 (4), ist die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Weinsektor von mehreren Nachweisen abhängig. Diese sind auch erforderlich bei der erstattungsfähigen Belieferung von Schiffen und Luftfahrzeugen. Wegen der Schwierigkeit, die Lieferzeitpunkte im voraus zu erfahren, ist es insbesondere für die Nichterzeugermitgliedstaaten nicht immer leicht, die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu beschaffen. Im Vergleich zu den geringfügigen Mengen Tafelwein, um die es sich bei solchen Sonderlieferungen in der Regel handelt, kann es sich daher bei der Erbringung der genannten Nachweise für diejenigen Beteiligten um eine übermäßige Belastung handeln, die von dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80 (6), beziehungsweise der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (7) keinen Gebrauch machen. Bei diesen kleinen Mengen kann der Vermerk im Begleitdokument ausreichen, um den Kontrollerfordernissen zu genügen. Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/76 sollte deshalb entsprechend geändert werden.

Bei dieser Gelegenheit ist Artikel 1a so zu ändern, daß dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 Rechnung getragen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3002/76 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1a ehält folgende Fassung :

„*Artikel 1a*

Mit Ausnahme der Lieferungen für besondere Bestimmungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 können Erstattungen bei der Ausfuhr nur gewährt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Erzeugnisse im Rahmen einer Ausfuhrlizenz ausgeführt wurden."

2. In Artikel 2 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Die Vorschriften von Absatz 1 mit Ausnahme des zweiten Unterabsatzes Buchstabe c) gelten jedoch nicht für die Lieferungen von Tafelwein gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79, auf die das Verfahren des Artikels 26 der genannten Verordnung oder der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 nicht angewandt wird."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Sie gilt für die Lieferungen, für die die Zollförmlichkeiten ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung erfüllt worden sind.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 342 vom 11. 12. 1976, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 49.
(5) ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.
(7) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN